

74. Sind schriftliche Erklärungen, welche die Verpflichtung zur Ent-
richtung wiederkehrender Geldleistungen von unbestimmter Dauer be-
treffen, als stempelpflichtige Schuldverschreibungen zu behandeln?
Tarifstelle „Schuldverschreibungen“ zum Gesetz vom 7. März 1822,
Nr. 58 zum Gesetz vom 31. Juli 1895.

VII. Civilsenat. Urt. v. 20. Februar 1900 i. S. des Provinzial-
verb. B. (Kl.) w. preuß. Staatsfiskus (Bekl.). Rep. VIa. 336/99.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach dem Reglement der Provinzialirrenanstalt zu Dvinsk ist
dem Gesuche um Aufnahme eines Geisteskranken in die Anstalt eine
vor dem Landrate, Distriktskommissar oder Bürgermeister abgegebene

Erklärung derjenigen Person beizufügen, welche für die Verpflegungskosten haften will. Diese Erklärungen werden in Form einer (als Revers bezeichneten) protokollarischen Niederschrift entgegengenommen, die einem bestimmten Formulare entspricht. Nach der älteren Fassung des Formulars lautete sie:

... Ich verpflichte mich hierdurch, für ... aus ..., welcher in die Provinzial-Irrenanstalt zu ... aufgenommen zu werden geeignet ist, die etatmäßigen und die außerordentlichen Verpflegungskosten gemäß den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 21 des Relements vom 11. März 1878, welche mir des § 6 des Reglements, welcher mir sind ist, vierteljährlich praenumerando im Voraus an die Kasse der genannten Anstalt portofrei bar einzuzahlen.

Auch erkläre ich mich bereit ...

Die später eingeführte Fassung geht dahin:

... Ich beantrage, den ... aus ... in die Provinzial-Irrenanstalt zu ... als Pflegling aufzunehmen, und verpflichte mich, wenn dem Antrage stattgegeben wird, die etatmäßigen und außerordentlichen Verpflegungskosten gemäß den Bestimmungen des § 6 des Reglements, welcher mir soeben vorgelesen worden ist, vierteljährlich im Voraus an die Kasse der genannten Anstalt portofrei bar einzuzahlen.

Auch erkläre ich mich bereit ...

Bei einer Stempelrevision wurden vom Stempelfiskale 84 solcher in den Jahren 1893 bis 1896 entstandener Verpflichtungserklärungen vorgefunden, zu denen kein Stempel verwendet war. Er forderte für jedes dieser Schriftstücke, die er im Revisionsprotokolle als „Bürgschaftserklärungen“ bezeichnete, 1 M 50 P Stempel nach, und die Kasse der Provinzial-Irrenanstalt zahlte die nachgeforderten 126 M später unter Vorbehalt der Rückforderung ein.

Der Provinzialverband, unter dessen Verwaltung die Irrenanstalt steht, verlangte im Wege der Klage Rückerstattung der 126 M. Abweichend vom ersten Richter, welcher der Klage stattgab, erkannte das Berufungsgericht auf Abweisung der Klage, indem es die Erklärungen für stempelpflichtige Schuldverschreibungen ansah. Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und das Urteil erster Instanz wiederhergestellt worden.

Aus den Gründen:

„Mit Recht hat der Berufsrichter es abgelehnt, die vorliegenden Verpflichtungserklärungen als „Kautionsinstrumente“ im Sinne der entsprechenden Tarifposition des Gesetzes vom 7. März 1822 oder als die Beurkundung über eine „Sicherstellung von Rechten“ im Sinne des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufzufassen. Denn die Niederschriften ergeben, daß der Erklärende nicht etwa bloß im Sinne der Gewährleistung für die Hauptverbindlichkeit eines Anderen eintreten will, sondern daß er sich als Prinzipalschuldner verpflichtet, den Verpflegungsaufwand zu tragen, der im Falle der Berücksichtigung seines Gesuches durch Aufnahme des Kranken erwachsen wird. Seiner Erklärung fehlt also der accessorische Charakter, welcher Begriffsmerkmal der Rechtsgeschäfte ist, die durch die bezeichneten Tarifstellen getroffen werden sollen. ... Dagegen enthält die Niederschrift alle Merkmale einer Schuldverschreibung; denn sie lautet über eine selbständige, durch Zahlung zu tilgende Geldschuld des Antragstellers und begründet, im Falle der Aufnahme des Kranken, eine dem Inhalte des Zahlungsvernehmens entsprechende Forderung der Anstaltsverwaltung. Eine andere Frage ist die, ob auf derartige Verpflichtungserklärungen die Pos. 58 des Tarifes vom 31. Juli 1895 und die entsprechende Tarifstelle des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angewendet werden darf. Das Berufungsgericht hat sie bejaht. Nach diesseitiger Auffassung aber ist sie zu verneinen.

Die betreffende Tarifstelle des Gesetzes vom 7. März 1822 lautet:

Schuldverschreibungen, hypothekarische Pfandbriefe und persönliche jeder Art:

... $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Schuldverschreibung lautet.

In der Rechtsprechung war sie dahin verstanden worden, daß das Schuldbekennnis auf eine einheitliche Summe, ein „Kapital“, gerichtet sein müsse. Und dementsprechend verfügte der preußische Finanzminister durch Reskript vom 27. Juli 1888 (mitgeteilt bei Boyer-Gaupp, Die preuß. Stempelgesetzgebung 5. Aufl. S. 786):

Die Forderung des Wertstempels für eine Schuldverschreibung von einem Kapitalwerte, der nach der für Nießbrauchsrechte auf

unbestimmte Zeit im § 4c des Stempelgesetzes gegebenen Regel berechnet werden soll, ist nicht aufrecht zu erhalten. Nach der Tarifposition bei diesem Werte ist der Stempel für Schuldverschreibungen vom Kapitalbetrage zu berechnen, auf welchen die Schuldverschreibung lautet, nicht von einem nach Analogien zu berechnenden Kapitalwerte. Demgemäß ist auch bisher stets angenommen worden, daß die Erhebung dieses Stempels nur dann erfolgen könne, wenn in der Verschreibung die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird.

Um aber in der Folgezeit auch solche Schuldverschreibungen zur Besteuerung heranziehen zu können, welche anders bestimmte Geldleistungen betreffen, war im Entwurfe des neuen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die betreffende Tariffstelle so gefaßt worden:

Schuldverschreibungen aller Art:

Schriftliche Erklärungen über die Übernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten oder dem Höchstbetrage nach feststehenden Geldsumme, oder zu wiederkehrenden Geldleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenen Wertpapiere handelt,

... $\frac{1}{12}$ des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung.

Hiergegen wurden in der zur Vorberatung eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses von allen Seiten Bedenken erhoben, weil „sich nicht übersehen lasse, was künftig von der legalen Definition der Schuldverschreibung getroffen werde“. Ein Kommissionsmitglied schlug daher vor, der Tariffstelle folgende Fassung zu geben:

Schuldverschreibungen:

Hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenen Wertpapiere handelt,

... $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung.

Im Kommissionsberichte ist dazu bemerkt, so entspreche der Antrag dem Wortlaute des Tarifes vom 7. März 1822, soweit nicht die Reichsgegesetzgebung Änderungen bedinge. Der Regierungskommissar machte zwar darauf aufmerksam, daß es noch eines Zusages bedürfen werde, wenn solche Schuldverschreibungen dem Stempel unterliegen sollten, die eine nur dem Höchstbetrage nach bestimmte Geldsumme betrafen. Nachdem man sich jedoch bei der sich anschließenden Besprechung darüber klar geworden war, daß keine Rückforderung des

Stempels möglich sein werde, auch wenn der dem Höchstbetrage entsprechende Kredit nicht voll ausgenutzt worden sein sollte, wurde bei der Abstimmung der Antrag des Kommissionsmitgliedes angenommen, dem nun der Wortlaut des Gesetzes entspricht. Denn in dieser Fassung fand dann die Tariffstelle auch die Zustimmung des Plenums, ohne daß darüber weiter debattiert worden wäre.

Nach dem Willen der gesetzgebenden Faktoren also, wie er nach dem Vorstehenden zum Ausdruck kam, sollte auch der neue Tarif an dem durch die Rechtsprechung entwickelten Begriffe der stempelpflichtigen Schuldverschreibung festhalten. Die Abweichung im Wortlaute aber, soweit sie nicht durch die Reichsgesetzgebung beeinflusst ist, hat nur eine redaktionelle Bedeutung.

Die vorliegenden Verpflichtungserklärungen nun lauten insgesamt nicht über eine einheitliche Summe (Kapital), sondern über fortlaufende jährliche Leistungen, die nur ihrem Jahresbetrage nach feststehen. Bei ihnen kann daher nur von einem Kapitalwerte gesprochen werden, dessen Berechnung, soweit das Gesetz vom 7. März 1822 einschlägt, nach der in § 4 c für Nießbrauchsrechte auf unbestimmte Zeit gegebenen Regel, soweit das Gesetz vom 31. Juli 1895 zur Anwendung kommt, nach § 6 stattzufinden hätte, wo der Wert von Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer dem Zwölfeinhalbfachen des einjährigen Betrages gleichgesetzt ist. Diesen Weg hat das Berufungsgericht eingeschlagen. Und auch der IV. Civilsenat des Reichsgerichts hat in einer im Centralblatte der Abgaben- u. Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich preussischen Staaten Jahrg. 1896 S. 234 abgedruckten Entscheidung vom 21. Februar 1895 die einseitig beurkundete Verpflichtung zur Zahlung einer Rente auf Lebenszeit als Schuldverschreibung über den kapitalisierten Betrag für stempelpflichtig erklärt. Indes war dort von dem Gegensage, in dem Kapitalbetrag und Kapitalwert stehen, überhaupt nicht die Rede. Und überdies war die direkte Anwendung des § 4 c des Gesetzes vom 7. März 1822 möglich, während man vorliegenden Falls den Kapitalwert nach Analogie dieser Bestimmung berechnen müßte. Es ist also nicht dieselbe Rechtsfrage, die hier abweichend entschieden wird.

Die hier zur Beurteilung stehenden Verpflichtungserklärungen hält der erkennende Senat nicht für stempelpflichtige Schuldverschrei-

bungen im Sinne der Tarife vom 7. März 1822 und 31. Juli 1895, weil sie wiederkehrende Geldleistungen von unbestimmter Dauer betreffen und nicht über einen Kapitalbetrag lauten.“ . . .